

**Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
Vom 26.11.1991**



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Bidingen, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

1. Änderung vom 26.08.1997
2. Änderung vom 02.08.2002

Inkrafttreten 01.01.1997
Inkrafttreten 01.01.2002

**§ 1
Abgabeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbsAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V. mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1997	35,-- DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 30.12.1982 außer Kraft gesetzt.

Bidingen, den 26.11.1991

GEMEINDE BIDINGEN

Gast
1. Bürgermeister